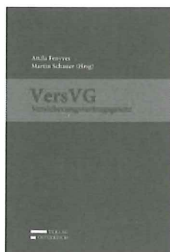


Buchbesprechungen

VersVG – Versicherungsvertragsgesetz.

Kommentar Gesamtwerk inkl 2. Lieferung. Von Attila Fenyves und Martin Schauer (Hrsg.). Verlag Österreich, Wien 2014. 2.114 Seiten, Loseblatt, € 449,-.



Jahrelang hat der österr Versicherungsrechtler in Ermangelung eines genuinen *Austriacum*s zum „Prölss/Martin“ greifen müssen, hat dieser (deutsche) Kommentar doch auch das österr Versicherungsrecht miterläutert oder doch in den Belegstellen darauf Bezug genommen. Mit dem neuen deutschen VVG, bei dem sich neben inhaltlichen Änderungen auch die Paragraphen geändert haben, ist es damit vorbei. Womöglich war das die Initialzündung für einen österr

Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Dieser ist nun nach beträchtlichem Vorlauf und längerer Ankündigungsphase zum Ende des Jahres 2014 tatsächlich erschienen. Herausgeber und Verlag haben sich für eine Escheinung in Faszikeln entschieden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um eine dynamische Materie handelt, bei der so manche Erläuterung durch ein berichtigendes Wort des Gesetzgebers zur Makulatur werden kann. Professoren und Praktiker sind gleichermaßen vertreten. Der Aufbau der Erläuterungen folgt der gleichen Struktur: Schrifttum, Übersicht, Erläuterung, wobei sich Belegstellen im Text finden; die Dichte ist unterschiedlich. Mitunter wird selbst auf Literatur aus den 1920er-Jahren Bezug genommen, während aktuellere fehlt (Ertl zu § 67 VersVG); zum Teil wird der eine deutsche Kommentar laufend zitiert, ein anderer gar nicht (Rubin zu §§ 158b ff VersVG), zum Teil erfolgt verdienstvollerweise auch eine Bezugnahme auf das materielle Recht (Reisinger zu § 149 VersVG – Rn 49 ff Verhältnis zu § 1310 ABGB). Insgesamt handelt es sich um ein umfassendes Erläuterungswerk, das ein Muss für jeden ist, der sich mit privatversicherungsrechtlichen Fragen befasst.

Christian Huber

Barwerttafeln und Berechnungsprogramme.

6. Aufl. Von Wilhelm Stauffer, Theo Schaetzle, Marc Schaetzle und Stephan Weber. Schulthess Verlag, Zürich 2013. 486 Seiten, geb, CHF 498,-.



Personendauerschäden sind nach österr – und auch deutschem Recht – in Form einer Rente abzugelten. Eine Kapitalabfindung kann der Geschädigte lediglich verlangen, wenn er einen wichtigen Grund hat – § 14 Abs 3 EKHG bzw im deutschen Recht § 843 Abs 3 BGB. Die Praxis sieht häufig anders aus. Der Ersatzpflichtige, im Regelfall ein Haftpflichtversicherer, will den Akt schließen. Der Geschädigte präferiert häufig den Spatz in der Hand gegenüber der Taube

auf dem Dach. Er wird nicht selten geblendet durch die vermeintlich enorme Höhe einer einmaligen Kapitalabfindung. Dass diese

in die Zukunft extrapoliert häufig ungenügend ist, erkennt weder er noch der ihn beratende Anwalt. Die Umrechnung von Kapital in Rente und umgekehrt wird mitunter als rein versicherungsmathematische Rechenaufgabe betrachtet. Auch den Mitgliedern der beiden österr Schadenersatzreformkommissionen war die Tragweite des Problems in keiner Weise bewusst; jedenfalls finden sich keine Vorschläge zu den Determinanten der Umrechnung. Der Versicherer verfügt diesbezüglich über deutlich mehr Know-how als der Geschädigte und sein Anwalt, gehören solche Umrechnungsvorgänge unter Abschätzung der damit verbundenen Risiken doch zu seinem Kerngeschäft. Der Geschädigte und dessen Anwalt übersehen, dass ähnlich wie bei einem Taschenrechner nur das herauskommt, was man eingibt. Und welche Verknüpfungen herzustellen sind, ist in hohem Maße abhängig von den Prämissen, die man zugrunde legt; und dabei geht es auch um Rechtsfragen.

Die Sensibilisierung dafür, dass bei Rente und Kapital bei „richtiger“ Rechnung das gleiche Ergebnis herauskommen muss, ist im schweizerischen Recht viel höher als im deutschen und österr Recht, weil die schweizerische Rechtsordnung die Kapitalabfindung als Regelfall vorsieht. Man hat sich daher immer schon viel intensiver mit der Ermittlung der dem Ausgleichsprinzip entsprechenden Kapitalabfindung beschäftigt. Das Know-how auf diesem Gebiet ist daher viel umfassender als in Deutschland und Österreich, wo sich der Geschädigte von der trügerischen Hoffnung leiten lässt, dass der Versicherer schon richtig rechnen werde. Schon das Drehen an kleinen Stellschrauben hat bei der Kapitalisierung enorme Auswirkungen. Pars pro toto sei genannt: der Kapitalisierungszinsfuß, in der Schweiz seit urdenklichen Zeiten 3,5%, in Deutschland und Österreich 5%, wobei seit dem historisch tiefsten Zinsniveau seit mehreren Jahren derzeit Zinssätze von 1 bis 2% angemessen wären. Die Indexbindung bewirkt bei einer Rente selbst bei geringer Inflation wie derzeit eine enorme Entwertung, wenn sie unterbleibt. Selbstverständlich spielt dieser Umstand auch bei der Kapitalisierung eine Rolle. Ob eine Rente im Voraus oder im Nachhinein geleistet wird, monatlich oder quartalsweise, ist von Bedeutung; gerade auch bei der Kapitalisierung. Das schweizerische Standardwerk samt elektronischen Berechnungsprogrammen, für das es in Deutschland und Österreich nichts Gleichwertiges gibt, ist in der Schweiz längst etabliert und seit der letzten Auflage weiter verfeinert worden. Wer an einer fairen Abrechnung interessiert ist und nicht an der Übervorteilung einer Partei, der sollte auf dieses Werk zurückgreifen. Dass es viel kostet, mag sein. Der Nachteil für den Verkürzten, der dessen Know-how nicht berücksichtigt, kann freilich leicht das 10-, 100- oder 1000-Fache des Anschaffungspreises betragen. Und fast bei jedem Personenschaden mit Dauerfolgen stellt sich in der Praxis dieses Problem. Nicht dieses Werk ist teuer; es nicht anzuschaffen und seine Inhalte nicht umzusetzen, kann teuer zu stehen kommen – auch als anwaltlicher Kunstfehler, wenn der Geschädigte daraufkommt, wie hoch nach einem nachteiligen Abfindungsvergleich seine Kapitalabfindung sein hätte müssen oder dass er mit einer Rente deutlich besser gestellt gewesen wäre.

Christian Huber